

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2009.00844 vom 23. Februar 2010

ZH Sozialversicherungsgericht, 2010-02-23, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_IV.2009.00844

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2009.00844 du 23 février 2010

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2009.00844 del 23 febbraio 2010

Erwägungen

E. 2

2.1. Streitig und zu präzisieren ist der Anspruch der Beschwerdeführerin auf berufliche Massnahmen.

2.2. Die Beschwerdegegnerin begründete ihren Entscheid im Wesentlichen damit, dass die Beschwerdeführerin trotz Gewährung einer Nachfrist keine Unterlagen zur Begründung einer anspruchserheblichen Änderung ihres Gesundheitszustandes eingereicht habe. Es sei deshalb aufgrund der Akten entschieden worden (Urk. 2 S. 1 f.). Die Rechtsvertreterin der Beschwerdeführerin sei schriftlich und telefonisch zur Einreichung der Beweismittel aufgefordert worden, habe es aber auch im Vorbescheidverfahren unterlassen, dies nachzuholen (Urk. 11 S. 1 ff.).

2.3. Dem hielt die Beschwerdeführerin entgegen, nicht über die Aufforderung zur Einreichung fehlender Unterlagen informiert worden zu sein. Ihr Gesundheitszustand habe sich seit der letzten Überprüfung wesentlich verschlechtert, sie leide unter einer schweren Fehllagerung der Wirbelsäule, was eine Tätigkeit im primären Arbeitsmarkt fast verunmöglichliche. Dies werde ärztlich bestätigt (Urk. 1). Sie sei davon ausgegangen, dass ihre Ärzte sich direkt an die Beschwerdegegnerin wenden würden, und habe deshalb nicht gegen die Auskunft- und Mitwirkungspflicht verstossen (Urk. 6 S. 2).

E. 3.1

Mit Verfügung vom 30. Januar 2007 verneinte die Beschwerdegegnerin einen Anspruch auf Rentenleistungen und berufliche Massnahmen, da die Beschwerdeführerin in einer angepassten, vorwiegend sitzenden Tätigkeit ohne Heben von schweren Lasten und ohne langes Stehen oder Gehen voll arbeitsfähig sei. Es lägen psychosoziale Gründe vor, die eine Arbeitsaufnahme behinderten. Aus Sicht der Invalidenversicherung sei jedoch nur ein sich auf die Arbeitsfähigkeit auswirkender Gesundheitsschaden relevant (Urk. 12/33 S. 1). Diese Verfügung erwuchs unangefochten in Rechtskraft.

E. 3.2

Die Beschwerdeführerin liess am 29. September 2008 durch ihre Sozialberaterin geltend machen, dass sie vor einigen Jahren einen Antrag betreffend berufliche Massnahmen gestellt habe. Das Verfahren sei wegen Verletzung der Mitwirkungspflicht eingestellt worden. Deshalb bitte sie um eine Wiederaufnahme und um Prüfung allfälliger beruflicher Massnahmen. Zusätzlich nannte die Beschwerdeführerin die Namen ihrer behandelnden Ärzte (Urk. 12/34).

Mit Schreiben vom 3. Oktober 2008, welches in Kopie auch an die Sozialberaterin der Beschwerdeführerin gerichtet war, gewährte die Beschwerdegegnerin eine Nachfrist

bis 3. November 2008 zur Glaubhaftmachung der veränderten Verhältnisse und wies ausdrücklich auf die Art der einzureichenden Beweismittel (Arztbericht, Arbeitsvertrag, Lohnausweis) hin. Ohne diese Beweismittel werde man auf den Antrag nicht eintreten (Urk. 12/36).

Nachdem innert Frist keine weiteren Beweismittel eingingen, wurde telefonisch eine neue Frist vereinbart. Die Sozialberaterin teilte am 7. November 2008 mit, bis am 20. November 2008 Beweismittel einreichen zu wollen (Urk. 12/37).

Am 12. November 2008 schrieb die Beschwerdeführerin, in Zukunft mitarbeiten und sämtliche Termine wahrnehmen zu wollen (Urk. 12/38). Beweismittel zur Glaubhaftmachung einer Veränderung der Verhältnisse wurden erneut nicht eingereicht.

Am 21. November 2008 stand die Sozialberaterin der Beschwerdeführerin erneut in telefonischem Kontakt mit einer Sachbearbeiterin der Beschwerdegegnerin und hielt fest, sich wieder melden zu wollen (Aktennotiz vom 21. November 2008; Urk. 12/39).

Nachdem sich in der Folge weder die Beschwerdeführerin noch ihre Vertreterin hatten vernehmen lassen, wurde letztere am 20. Januar 2009 per Einschreiben aufgefordert, die erforderlichen Unterlagen bis spätestens 3. Februar 2009 einzureichen, ansonsten aufgrund der Akten entschieden werde (Urk. 12/40). Sodann erging am 11. Februar 2009 der Vorbescheid, wonach das Leistungsbegehren abgewiesen werde (Urk. 12/43). Dagegen erhob eine weitere Sozialberaterin in Vertretung der Beschwerdeführerin zwar einen Einwand, versäumte es aber erneut, Beweismittel für die Änderung der Verhältnisse beizubringen (Einwand vom 10. März 2009; Urk. 12/44). Nachdem die am 12. März 2009 nochmals gewährte Nachfrist zur ergänzenden Begründung (Urk. 12/45) ungenutzt verstrichen war, erging am 31. Juli 2009 die leistungsabweisende Verfügung.

E. 3.3

Aus dem dargestellten Verfahrensablauf erhellt, dass der Beschwerdeführerin und der Sozialbehörde bereits kurz nach Eingang der Neuanmeldung vom 29. September 2008 ausdrücklich mitgeteilt worden war, welche Beweismittel einzureichen seien (vgl. Urk. 12/36). Dass, wie sie beschwerdeweise vorbringt, ihr immer noch nicht bekannt sei, welche Dokumente für eine korrekte Prüfung von beruflichen Massnahmen benötigt würden (vgl. Urk. 1), ist deshalb nicht glaubhaft, zumal sie sich jederzeit bei der Beschwerdegegnerin hätte erkundigen können. Nach Lage der Akten hat eine Vertreterin der Beschwerdeführerin dies denn mindestens am 7. November 2008 telefonisch getan (vgl. Urk. 12/37). Dennoch wurde es trotz mehrfach gewährter Nachfristen und selbst im Vorbescheidverfahren versäumt, die erforderlichen Beweismittel nachzureichen. Es ist deshalb grundsätzlich nicht zu beanstanden, dass die Beschwerdegegnerin am 31. Juli 2009 verfügte. Sie wäre jedoch gehalten gewesen, einen Nichteintretens- anstelle eines Abweisungsentscheides zu fällen (vgl. vorstehend Erw. 1.5), da die Beschwerdeführerin ihr Gesuch nach dem Gesagten nicht begründete und damit auch keine Veränderung der Verhältnisse glaubhaft machen konnte.

E. 4.1

Die Beschwerdegegnerin verneinte am 31. Juli 2009 einen Anspruch der Beschwerdeführerin auf berufliche Massnahmen. Damit steht fest, dass sie -

unabhängig von der Frage der Glaubhaftmachung - auf das Gesuch der Beschwerdeführerin vom 29. September 2008 eingetreten ist.

E. 4.2

Sobald die Verwaltung auf eine Neuanmeldung eintritt, kommt das Untersuchungsprinzip zum Tragen, nach welchem der Sachverhalt, nämlich die für die Annahme einer anspruchserheblichen Änderung wesentlicher Tatsachen, von Amtes wegen vollständig abgeklärt werden muss. Der Untersuchungsgrundsatz schliesst die Beweislast im Sinne der Beweisführungslast begriffsnotwendig aus, da es - unter Vorbehalt der Mitwirkungspflicht der versicherten Person (Art. 43 Abs. 3 ATSG) - Sache der Verwaltungsstelle ist, für die Zusammentragung des Beweismaterials besorgt zu sein. Im Sozialversicherungsprozess tragen mithin die Parteien in der Regel eine Beweislast nur insofern, als im Falle der Beweislosigkeit der Entscheid zu Ungunsten jener Partei ausfällt, die aus dem unbewiesen gebliebenen Sachverhalt Rechte ableiten wollte. Diese Beweisregel greift allerdings erst Platz, wenn es sich als unmöglich erweist, im Rahmen des Untersuchungsgrundsatzes aufgrund einer Beweiswürdigung einen Sachverhalt zu ermitteln, der zumindest die Wahrscheinlichkeit für sich hat, der Wirklichkeit zu entsprechen (Urteil des Bundesgerichts in Sachen S. vom 6. Oktober 2009; 9C_59/2009; Erw. 3 mit Hinweisen).

E. 4.3

Vorliegend begründete die Beschwerdegegnerin die Leistungsabweisung einzig damit, dass die Beschwerdeführerin keine ergänzende Begründung eingereicht habe. Deshalb sei aufgrund der Akten zu entscheiden (vgl. Urk. 2). Damit wurde entgegen dem Untersuchungsgrundsatz der Beschwerdeführerin eine hier nicht zulässige Beweisführungslast auferlegt, wäre nach dem Gesagten doch die Beschwerdegegnerin, nachdem sie auf die Neuanmeldung eingetreten war, verpflichtet gewesen, den Sachverhalt vollständig abzuklären. Einzig im Rahmen der Frage, ob auf eine Neuanmeldung eingetreten werden kann, weil eine anspruchserhebliche Änderung des Sachverhalts glaubhaft gemacht ist, kann es mit der Feststellung sein Bewenden haben, das Begehren sei nicht ausreichend substantiiert (Urteil des Bundesgerichts in Sachen S. vom 6. Oktober 2009; 9C_59/2009; Erw. 3).

Der Sachverhalt wurde somit nicht abgeklärt. Auch der bei den Akten liegende Arztbericht von Dr. med. Y. ___ vom 27. April 2009 wurde, obwohl in Kopie auch an die Beschwerdegegnerin (vgl. Urk. 3 unten) adressiert, offenbar nicht berücksichtigt. Damit fehlt es an der Grundlage für einen Entscheid.

E. 5.1

Das Gericht kann die Angelegenheit zu neuer Entscheidung an die Vorinstanz zurückweisen, besonders wenn mit dem angefochtenen Entscheid nicht auf die Sache eingetreten oder der Sachverhalt ungenügend festgestellt wurde (Â§ 26 Abs. 1 des Gesetzes über das Sozialversicherungsgericht, GSVGer). In erster Linie kommt eine Rückweisung in Frage, wenn der Versicherungssträger auf ein Begehren überhaupt nicht eingetreten ist oder es ohne materielle Prüfung abgelehnt hat, wenn schwierige Ermessensentscheide zu treffen sind, oder wenn der entscheidrelevante Sachverhalt ungenügend abgeklärt ist (vgl. SVR 1995 ALV Nr. 27 S. 69).

E. 5.2

Es ist angezeigt, die Sache an die Beschwerdegegnerin zurückzuweisen, damit sie im Sinne der Erwägungen den Sachverhalt, nämlich die für die Annahme einer anspruchserheblichen Änderung wesentlichen Tatsachen, abkläre. Hernach ist über den Anspruch der Beschwerdeführerin auf berufliche Massnahmen neu zu verfahren. In diesem Sinne ist die Beschwerde gutzuheissen und der angefochtene Entscheid aufzuheben.

E. 5.3

Da es im vorliegenden Verfahren um die Bewilligung oder Verweigerung von IV-Leistungen geht, ist das Verfahren kostenpflichtig. Die Gerichtskosten sind nach dem Verfahrensaufwand und unabhängig vom Streitwert festzulegen (Art. 69 Abs. 1 bis IVG) und auf Fr. 600.-- anzusetzen. Entsprechend dem Ausgang des Verfahrens sind sie der Beschwerdegegnerin aufzuerlegen.

Das Gericht erkennt:

1. Die Beschwerde wird in dem Sinne gutgeheissen, dass die angefochtene Verfügung vom 31. Juli 2009 aufgehoben und die Sache an die Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle, zurückgewiesen wird, damit diese, nach erfolgten Abklärungen im Sinne der Erwägungen, über den Anspruch auf berufliche Massnahmen neu befinde.

2. Die Gerichtskosten von Fr. 600.-- werden der Beschwerdegegnerin auferlegt. Rechnung und Einzahlungsschein werden der Kostenpflichtigen nach Eintritt der Rechtskraft zugestellt.

3. Zustellung gegen Empfangsschein an:

- Gemeindeverwaltung Dürnten, unter Beilage einer Kopie von Urk. 12/45
- Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle
- Bundesamt für Sozialversicherungen

sowie an:

- Gerichtskasse (im Dispositiv nach Eintritt der Rechtskraft)

4. Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.